

Unterricht ab 12.4.21 Gymnasium Burgstädt

Stand: 01.04.2021



Liebe Schülerinnen und Schüler, liebe Eltern,

nach Veröffentlichung der aktuellen Corona-Schutzverordnung möchte ich Sie über die schulischen Abläufe ab dem 12.4.21 am Gymnasium Burgstädt informieren:

Der Unterricht der **Klassenstufen 5 – 10** wird im Wechselmodell fortgesetzt. Wir starten mit zwei A-Wochen. Die Klassen 10 haben weiterhin im BSZ Unterricht.

Für die **Kurstufe 11** wird der Unterricht nach gesondertem Raumplan vollständig umgesetzt. Der Sportunterricht findet im Wechselmodell statt.

Die Schüler der **Kurstufe 12** erhalten bis zum 23.4.21 Unterricht in ihren Prüfungsfächern P1 – P5. Am 15.4.21 werden alle 12er im ersten Block ihre Zulassung und die Belehrungen zum Abitur 2021 erhalten. Am 26.4.21 besteht die Möglichkeit der Konsultation in den schriftlichen Prüfungsfächern P1-P3. Mit dem schriftlichen Abitur in Biologie am 28.4.21 startet dann die Prüfungsphase für die Abiturienten. Diese endet zunächst am 4.6.21. Vom 7.6.21 bis zum 9.7.21 findet der Unterricht für die belegpflichtigen Nichtprüfungsfächer statt. Im Anschluss können im Zeitraum vom 16.-22.7.21 zusätzliche mündliche Prüfungen abgelegt werden. Die feierliche Zeugnisausgabe wird am 23.7.21 unter noch nicht bekannten Bedingungen durchgeführt. Der Ball der Abiturienten ist für den 17.7.21 vorgemerkt, so die Rahmenbedingungen dies zulassen werden.

Im Rahmen des schulischen Alltags sind nunmehr **weitere Hygieneregeln** umzusetzen. Es besteht ein Betretungsverbot des Schulgeländes von Personen die keine Schüler, Lehrkräfte oder technisches Personal sind. Daher werden wir die Übergabe von erkrankten Schülern an ihre Eltern nach telefonischer Rücksprache im Eingangsbereich des Gymnasiums umsetzen.

Die **Testpflicht als Zugangsvoraussetzung** zum Schulgelände und zur Teilnahme am Präsenzunterricht ist nun auch von den Schülern zweimal pro Woche umzusetzen. Die Selbsttests werden über die Schule zur Verfügung gestellt. Es können auch weiterhin entsprechend aktuelle Nachweise ärztlicher Tests oder schriftlich nachgewiesener Selbsttest vorgelegt werden. Bitte beachten Sie die von der Landesregierung dafür veröffentlichten Formulare unter <https://www.coronavirus.sachsen.de/download/SMS-Qualifizierte-Selbstauskunft-Vorliegen-eines-negativen-Antigen-Selbsttests.pdf>.

Schüler, die keinen Selbsttest durchführen dürfen oder schriftlich nachweisen, können nicht am Präsenzunterricht teilnehmen. Die Sorgeberechtigten teilen dies der Schule schriftlich mit. Diese Schüler erhalten Lernaufträge über LernSax.





Weiterhin wurde die **Pflicht zum Tragen des medizinischen Mund-Nasen-Schutzes** erweitert. Die Pflicht zum Tragen des medizinischen Mund-Nasen-Schutzes erstreckt sich nunmehr auf das gesamte Schulgelände und das Schulhaus, betrifft den Unterricht und die Pausen und alle Schüler der Klassen 5-12 sowie alle Lehrkräfte und das technische Personal. Ausnahmen bilden die Pausen auf dem Schulhof und der Sportunterricht, wenn dort der Abstand von 1,5 m zwischen den Personen eingehalten wird. Auch bei der Essenseinnahme muss kein Mund-Nasen-Schutz getragen werden.

Eine generelle Befreiung vom Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ist durch Vorlage eines ärztlichen Attestes, welches die gesundheitliche Einschränkung sowie die durch die Erfüllung der Pflicht zu erwartende Beeinträchtigung benennt, auf deren Grundlage der Arzt zu dieser Einschätzung gelangt ist, nachzuweisen.

Wir freuen uns auf das Fortsetzen eines eingeschränkten Präsenzunterrichts nach den Osterferien.

Schöne Osterzeit!

Schulleiterin

